

Flug- und Platzordnung

Stand: 13. Oktober 2015



1) Anfahrt und Parken

a) Zur Vermeidung von Flurschäden darf nur auf öffentlichen Wegen gefahren werden. Auf dem Gelände des Flugplatzes ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Bei landwirtschaftlichem Verkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

2) Verhalten im Zuschauerraum und im Vereinsheim

a) Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Gelände und im Vereinsheim Müll oder Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

b) Im Zuschauerraum, auf dem Parkplatz, im Vereinsheim und auf der Terrasse dürfen auf keinen Fall Flugmodelle, Motoren und Fernsteueranlagen betrieben, auf- oder abgebaut werden.

3) Verhalten im Vorbereitungsraum

a) Wenn das Modell abgelegt wurde, ist es erste Pflicht (vor Inbetriebnahme des Senders) sich in das Flugbuch einzutragen und die entsprechende Kanaltafel in der Senderablage abzulegen. Bei Kanalgleichheit mehrerer Fernsteueranlagen müssen die Sender in der Ablage verbleiben. Es darf sich jeweils nur ein Sender außerhalb der Ablage befinden. Fernsteueranlagen im 2,4 GHz-Bereich brauchen keine Kanaltafel.

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

b) Um unnötige Lärmbelästigung den Piloten als auch den Zuschauern gegenüber zu vermeiden, soll das Einlaufen lassen von Motoren an Feiertagen und am Wochenende (Samstag, Sonntag) unterlassen werden.

c) Im Vorbereitungsraum und auf der Piste dürfen sich nur Piloten und deren Helfer aufhalten, die mit dem Auf- und Abbau oder Inbetriebnahme ihres Flugmodells beschäftigt sind. Kinder, Hunde (Tiere) und Zuschauer müssen unbedingt ferngehalten werden.

d) Das Rollen mit laufendem Motor innerhalb des Vorbereitungsraumes ist nicht erlaubt. Mit laufendem Motor ist das Modell zu tragen oder zu führen.

4) Zulässige Flugmodelle

- a) Es dürfen Flugmodelle mit einem Abfluggewicht bis max. 25 kg betrieben werden. Jedoch muss gesichert sein, dass die Flugzone eingehalten werden kann.
- b) Es dürfen nicht mehr als 4 Modelle mit Kolbenmotorantrieb gleichzeitig in der Luft sein.
- c) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel die folgenden Werte nicht überschreitet (Lärmpass):
Modelle mit Kolbenmotor bei Vollast max. $L_A=82$ dB(A) bei 25m
- d) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
- e) Jedes eingesetzte Flugmodell muß unter den vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen vermessen werden. Über die Messung ist ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen.

5) Verhalten auf der Piste (Start- und Landebahn)

- a) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Es ist darauf zu achten, dass die Piloten auf der südlichen Seite des Platzes stehen. Nur bei Start oder Landung darf (nach vorheriger Ansage) die Piste betreten werden.

6) Verhalten beim Fliegen

- a) Start und Landung muss in Längsrichtung der Piste durchgeführt werden. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- b) Der Pilot darf auf keinen Fall über die Zuschauer und Autos fliegen. Die angewiesene Flugzone darf nicht verlassen werden. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder Störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden. Das im östlichen Bereich des Flugsektors gelegene Wäldchen darf nicht unter 50 m über Grund überflogen werden. Zuwiderhandlungen führen zu Flugverbot.
- c) Während Wettbewerben und Veranstaltungen, die der Verein durchführt, gilt für Nichtteilnehmer Startverbot.
- d) Bei Feldarbeiten in der Flugzone ist der Flugbetrieb sofort einzustellen. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das An- und Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- e) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen und unter Umständen muss gelandet werden.
- f) Motorpiloten dürfen bei tiefen Platzüberflügen immer nur in einer Richtung (dem Wind entgegen) fliegen.

Flug- und Platzordnung

- g) Bei Winden- oder Seilstarts (nach vorheriger Ansage) haben Motorpiloten auszuweichen.
- h) Fessel-, Frei- und Segelflieger mit Seilstart dürfen nur nach Absprache mit dem jeweiligen Flugleiter auf einem dafür bestimmten Platz fliegen, wo sie den übrigen Flugbetrieb nicht behindern.
- i) Der Betrieb von Flugmodellen ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang zulässig. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen innerhalb dieses Zeitrahmens jedoch nur von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Am Karfreitag und Allerheiligen darf nicht geflogen werden.
- j) Beim Flugbetrieb ist eine maximale Höhe von 1000 ft (305 m) über Grund einzuhalten.

7) Flugleiter

- a) Es ist ein Modellflugbuch zu führen.
- b) Ab zwei Piloten ist ein Flugleiter erforderlich.
- c) Der erste Flugleiter am Platz muss sich im Flugbuch eintragen. Außerdem muss die Flugleiterkarte sichtbar am Körper angebracht werden. Bei Ablösung hat der Nachfolger dasselbe zu tun.
- d) Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- e) Beschwerden gegen den Flugleiter können der Vorstandschaft vorgetragen werden. Diese entscheidet dann über die Angelegenheit in einer Vorstandssitzung.
- f) Während des Flugbetriebs ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.

8) Allgemeines

- a) Jedes Vereinsmitglied hat in angemessener Weise dazu beizutragen, dass der Platz und das Vereinsheim in Ordnung gehalten werden. Von den aktiven Vereinsmitgliedern werden Arbeitsstunden abverlangt.
- b) Nichtmitglieder des Vereins können bis zu dreimal im Jahr als Gäste fliegen. Eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 3 Millionen Euro ist nachzuweisen.